

Leseprobe aus Schäuble und Wagner, Partizipative Hilfeplanung, ISBN 978-3-7799-3696-1 © 2017 Beltz Verlag, Weinheim Basel http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html? isbn=978-3-7799-3696-1

Partizipation in der Sozialen Arbeit

Geschichtliche Entwicklung und professionstheoretische Verortungen

Stefanie Debiel und Leonie Wagner

Einführung in einen vielschichtigen Diskurs

Partizipation ist ein mehrdeutiges und interdisziplinär zu bestimmendes Konzept, das in Gesellschaft und Sozialer Arbeit eine zunehmend wichtige Rolle spielt. In der Partizipationsforschung wurde der Begriff, eng verbunden mit Begriffen wie Teilhabe, Mitbestimmung, Demokratisierung, insbesondere ab den 1970er Jahren und zunächst überwiegend aus politikwissenschaftlicher Perspektive betrachtet; sozial- und erziehungswissenschaftliche Forschungsperspektiven schlossen sich an (Scheu/Autrata 2013, S. 11 ff.).

Im fachwissenschaftlichen Diskurs der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, erfolgte eine zunehmende Adaption in den 1980er/ 90er Jahren, nachdem Partizipation als Struktur- und Handlungsmaxime im theoretischen Konzept der Lebensweltorientierung von Hans Thiersch konstitutiv verankert worden war. Partizipation umfasst hier sowohl die Beteiligung und Mitwirkung der Adressat_innen an konkreten sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen als auch kommunikativ zu gestaltende Planungsprozesse auf kommunaler/lokaler Ebene mit entsprechend demokratisch legitimierten institutionellen Verfahrensweisen (Thiersch u.a. 2010, S. 189f.). Schaut man sich weitere fachwissenschaftliche Zugänge an, zeigt sich ebenfalls eine vielschichtige Verwendung des Konzepts. So stellt Gintzel (2013, S. 650) in einem Grundsatzbeitrag zu Partizipation in der Sozialen Arbeit fest: Diese "[...] steht für die sehr unterschiedlichen Ansätze der bewussten Beteiligung der AdressatInnen und meint dabei Teilnahme, teilhaben lassen, Mitgestaltung, Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbstorganisation, Koproduzentenschaft" (Hervorh. i. Orig.). Ein solcher, begrifflich nicht stärker präzisierter Zugang hat zur Konsequenz, dass eine Verwendung der verschiedenen Wortbedeutungen und Konzepte von Partizipation in der Sozialen Arbeit jeweils kontextbezogen zu bestimmen ist. Dies ermöglicht einerseits eine Anpassung an eine durch vielfältige und je nach Handlungsbereich sehr unterschiedliche Aufgaben geprägte sozialarbeiterische/sozialpädagogische Praxis, kann jedoch auch zu einer Beliebigkeit des Konzeptes beitragen, weshalb eine fachliche Präzisierung im Sinne einer sich demokratischen Zielen verpflichtet sehenden Sozialen Arbeit sinnvoll erscheint. Diese hat nach Maja Heiner (2013, S. 229) den Auftrag, zwischen Individuum und Gesellschaft zu vermitteln und auf beiden Seiten Einstellungen und Verhalten zu beeinflussen, um Handlungskompetenzen und Teilhabe/Beteiligung zu fördern. Die Verpflichtung zu Partizipation findet sich auch in den Ethischen Prinzipien der International Federation of Social Workers: "Promoting the right to participation – Social workers should promote the full involvement and participation of people using their services in ways that enable them to be empowered in all aspects of decisions and actions affecting their lives." (IFSW 2004)

Der Beitrag diskutiert im Folgenden den geschichtlichen und theoretischen Diskurs in der Sozialen Arbeit sowie die Herausbildung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen. Insbesondere wird herausgearbeitet, welche Nuancierungen Partizipation im Kontext verschiedener disziplinärer Diskurse erfährt. Zudem werden prozedurale, professionelle, rechtliche und organisationale Voraussetzungen zur Umsetzung von Partizipationsvorhaben vorgestellt und ein Modell zur Planung komplexer Partizipationsprozesse in Praxiseinrichtungen nachgezeichnet.

Partizipations-Geschichte/n

Partizipative Ansätze markieren bereits die Anfänge Sozialer Arbeit und sind in dieser Hinsicht eine wichtige Grundlage der Profession. So betonte z.B. Mary Richmond 1922 in ihrem Buch "What is Case Work" die Bedeutung der Beteiligung der Adressat_innen und machte dafür zwei Gründe aus: Zum einen hängt der Erfolg Sozialer Arbeit mit den Fähigkeiten der Adressat_innen zusammen, zum anderen ist das Verstehen der Anliegen der Klient_innen ein zentraler Bestandteil der "demokratischen Methode": "The process of understanding a client and developing, in conference with him, a program of participation is in essence a democratic process." (Richmond 1922, S. 173) Insbesondere in reformpädagogischen Ansätzen der Heimerziehung ist Partizipation ein durchgängig zentrales Prinzip. So beziehen z.B. Janusz Korczak (2005), Alexander Neill (1969) oder Anton Makarenko (1951) und die in den 1920er Jahren im sozialdemokratischen Spektrum gegründeten "Kinderrepubliken" (Zimmer 1981) alle die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an unterschiedlichen Entscheidungen als zentrales Prinzip in die von ihnen entwickelten pädagogischen Konzepte ein. Gintzel (2013, S. 650) nennt als weitere Beispiele die Jugendbewegung und die Gründung der Arbeiterwohlfahrt.

Gleichwohl muss Soziale Arbeit keinesfalls auf partizipativen Grundlagen aufbauen. So ist Soziale Arbeit auch von Beginn an unter der Perspektive Kontrolle und Anpassung zu verorten, Prinzipien, die sich dann z.B. im Nationalsozialismus in erheblichem Maße durchsetzten. Hier wurde entsprechend des

in der Politik zugrunde gelegten "Führerprinzips" die Kontrollfunktion der Sozialarbeiter_innen und -pädagog_innen betont und damit zur Ausgrenzung und Vernichtung derjenigen, die nicht "erwünscht" waren beigetragen (Lehnert 2003). Auch in den NS-Jugendverbänden wurde das Führerprinzip eingeführt und damit die in Teilen der Jugendbewegung eher gleichberechtigte Gruppenleitung abgeschafft (Klönne 1982).

In der unmittelbaren Nachkriegszeit standen sich zunächst restaurative und fortschrittliche Tendenzen der Gesellschaftsgestaltung gegenüber. Zudem musste nach den langen Jahren wenig partizipativer Erfahrungen aus Kaiserreich und Nationalsozialismus Demokratie als Staats- und Lebensform erst "gelernt", d.h. die lange eingeübte Kultur der Untertänigkeit abgelegt werden. In den 1960er Jahren kam dann durch zwei Entwicklungen "Schwung" in die Beteiligungsorientierung in Staat und Gesellschaft: In seiner Regierungserklärung als erster sozialdemokratischer Kanzler der BRD, kündigte Willy Brandt 1969 an, dass es darum gehe, "mehr Demokratie [zu] wagen". Parallel hatten sich u.a. als Reaktion auf die zuvor regierende Große Koalition von CDU/CSU und SPD verschiedene gesellschaftliche Gruppen formiert, aus denen sich in den folgenden Jahren einflussreiche Soziale Bewegungen entwickelten, die in unterschiedlichen Feldern auf eine stärkere Beteiligung von Bürger_innen und eine Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse drängten. Zu Anfang kreisten die Proteste um Strukturen in den Hochschulen, um autoritäre Kontinuitäten der Lehre und personelle Kontinuitäten auf Seiten der Lehrenden aus dem Nationalsozialismus ("Unter den Talaren - Muff von 1000 Jahren") sowie die nicht vorhandenen oder eingeschränkten Mitbestimmungsrechte. Bald aber weiteten sich die Proteste gegen verschiedene als ungerecht empfundene Maßnahmen und Ereignisse aus (z.B. Notstandsgesetze, Vietnamkrieg, Erhöhung der Beförderungsentgelte in öffentlichen Verkehrsmitteln). Die Probleme an den Hochschulen wurden als Symptome allgemeiner gesellschaftlicher Missstände angesehen (Schulz 2008, S. 418). Zudem wurde eine hierarchische Strukturierung abgelehnt und basisdemokratische Modelle erprobt (Rucht 1994, S. 185).

Die Sozialen Bewegungen, insbesondere die Frauen-, Jugend- und Alternativbewegungen hatten mit diesen Positionen einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung der Sozialen Arbeit (Wagner 2009). Aus der Perspektive einer sich kritisch und emanzipatorisch verstehenden Sozialen Arbeit bzw. aus der Kritik an ihrer bisherigen Ausrichtung, wurde in einigen professionellen und disziplinären Zusammenhängen etwa ab Ende der 1960er Jahre z.B. nicht mehr von Klient_innen, sondern von Betroffenen gesprochen. Betroffene waren diejenigen, die eine bestimmte soziale Situation erfahren hatten und dadurch als Expert_innen ihrer Situation zu deren Veränderung maßgeblich beitragen bzw. in einem kollektiven Prozess an der Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen mitarbeiten sollten (Wagner 2017). Es ging um die Ablehnung der bestehenden Formen und Strukturen von Erziehung und Bildung, um die "Wieder-

herstellung von Autonomie und Subjekthaftigkeit, [.] neue Lebensformen und neue Formen des Zusammenlebens" (Hornstein 1984, S. 149), die in den bestehenden Einrichtungen, Strukturen und Konzepten nicht realisierbar waren. In einigen Bereichen wurde die gemeinsame Betroffenheit von gesellschaftlichen Strukturen zum Arbeitsprinzip erklärt (z.B. in den Frauenhäusern, Wagner 2009). Infrage gestellt wurde damit auch der Expert_innenstatus der Sozialarbeiter_innen, die dafür kritisiert wurden, die Betroffenen den Normalitätsforderungen von Gesellschaft und Staat einseitig anzupassen.

Ausgehend von der Idee der in der Aufklärung formulierten Mündigkeit gilt Partizipation zudem als konstitutive Voraussetzung für Bildungsprozesse. Die Subjekte bestimmen und steuern ihre Bildungsprozesse selbst. Übertragen auf die Soziale Arbeit bedeutet dies, dass die Adressat innen die von Sozialarbeiter_innen entwickelten Analysen teilen und die von ihnen vorgeschlagenen Interventionen annehmen müssen, damit Veränderung möglich wird (Báñez 2007, S. 1). Diese Position findet sich auch in verschiedenen zeitgenössischen Theorien der Sozialen Arbeit (s. 4.1). Zugleich ist durch die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Grundgesetz verankerte Menschenwürde die Notwendigkeit der Selbstbestimmung gegeben (Báñez 2007, S. 1). Hieran lassen sich salutogenetische Modelle anknüpfen, in denen davon ausgegangen wird, dass die Möglichkeit der Orientierung und Entscheidung über das eigene Leben zu einem Köhärenzgefühl (Antônôvsqî 1997) und daran anschließend dem Gefühl der Selbstwirksamkeit (Bandura 1997) führt. Beide sind grundlegende Voraussetzungen für Selbstbestimmung und damit letztlich Mitbestimmung. Beteiligung wird zudem als Schutzfaktor gegen Missbrauch und Gewalt eingeordnet (Wolff 2016, S. 1064).

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass Partizipation durchaus unterschiedliche Gestalt annehmen kann. Sherry Arnstein unternahm 1969 den Versuch einer näheren Bestimmung von "citizen participation": Eingangs stellt sie fest, dass Partizipation ohne eine andere Machtverteilung für die Machtlosen ein leerer und frustrierender Prozess ist (Arnstein 1969, S. 216). Sie identifiziert, arrangiert entlang der Macht, die Bürger_innen in Beteiligungsprozessen haben, acht Stufen der Partizipation, die von Nicht- oder Scheinbeteiligung (Manipulation und Therapie) über repräsentative Formen partieller Beteiligung (Information, Konsultation, Beschwichtigung) bis zu ausgeprägten Formen von Bürger_innenmacht (Partnerschaft, Machtdelegation, Bürger_innenkontrolle) reichen.¹ Für Olk/Roth (2007, S. 41) geht Partizipation von "Anhörung und Artikulation

Sherry Arnstein (1969, S. 217) macht selbst auf die Unzulänglichkeiten eines so vereinfachenden Modells aufmerksam, das keine Differenzierung erlaubt, scheinbar klar abgegrenzte Stufen benennt und zudem keine Aussagen zu den Barrieren und möglichen Gegenstrategien erlaubt. Weitere Modelle s. Schnurr 2011, S. 1074–1075.

von Interessen in Entscheidungsprozessen über die Mitentscheidung und Beteiligung an der Umsetzung bis zur Selbstorganisation und Selbstgestaltung".).

Partizipation, so lässt sich schlussfolgern, ist in einem umfassenden Sinn nur in demokratischen Gesellschaften möglich, da sie auf der Überlassung von Entscheidungsmacht und dem Vertrauen in die Fähigkeiten der Bürger_innen beruht. Und selbst in demokratischen Gesellschaften lassen sich noch Unterschiede erkennen: Wird Demokratie als Herrschaftsform definiert, findet Partizipation vor allem in instrumenteller und pragmatischer Hinsicht Berücksichtigung. Sie dient der Verantwortungsübernahme der Bürger_innen oder auch dem Abbau von Politikverdrossenheit. In einer erweiterten Sichtweise wird Demokratie als Lebensform verstanden und Partizipation als Integrations- in die und Identifikationsmoment mit der Gesellschaft, als Möglichkeit der Selbstbildung und Selbstwirksamkeitserfahrung definiert (BJK 2009, S. 11). Form und Stellenwert von Partizipation hängen also vom Demokratieverständnis (Schultze 1995, S. 397) und dem darin vertretenen Menschenbild ab.

Dies reflektieren auch die in der Sozialen Arbeit vertretenden Positionen. Nachdem Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe in besonderem Maße gesetzlich verankert wurde (s. 3.), begann ein Prozess, in dem diese Grundlage in fachliche und methodische Ansätze umgesetzt werden musste. Auch Jahre nach der Etablierung des Gesetzes zeigte sich, dass Partizipation im fachlichen Alltag der Jugendhilfe zwar formuliert, aber bei weitem (noch) nicht umgesetzt wurde (u. a. Pluto 2007). Mechthild Wolff (2016) weist zudem darauf hin, dass Beteiligung in den verschiedenen Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe in unterschiedlichem Maße "angekommen" sei. Beteiligung hat insofern häufig Projektcharakter und findet damit situativ und nicht institutionalisiert statt (BJK 2009, S. 5). Am stärksten verankert findet man sie in der Jugendarbeit und inzwischen auch mehr in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Jugendarbeit und vor allem Jugendverbandsarbeit sind traditionell Bereiche mit hohen Partizipationsanteilen – Freiwilligkeit und emanzipatorische Orientierung gelten hier als oberste Prinzipien (Deinet u. a. 2002, S. 694).

Mit den in den 1980er/90er Jahren eingeleiteten Veränderungen der sozialen Sicherungssysteme und damit im Zusammenhang von einer Verwaltungsreform ausgehenden "Neuen Steuerungsmodellen"² wurde Beteiligung allerdings noch in einer anderen Hinsicht relevant: Bettmer (2008, S. 213) sieht hier eine mit dem Umbau des Sozialstaates einsetzende Problemlösung durch Aktivierung. Den Hintergrund bildet ein Wandel im Verständnis des Sozialstaates in den 1980er Jahren vom vormaligen "Hüter des Gemeinwohls" hin zu einem

² Das Prinzip der "Neuen Steuerung" ist ein seit 1991 von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung vertretenes Prinzip, das sich an Output, Dezentralität und Wettbewerb im kommunalen Bereich orientiert, aber auch an den Erwartungen und Bedürfnissen der Bürger_innen geknüpft sein soll.

"ideologischen Primat des Marktes": "Betriebswirtschaftliches Denken, ökonomische Effektivitäts- und Effizienzkriterien beherrschen nun die Reformdiskussion auch im öffentlichen Sozialsektor." (Olk 1995, S. 22) Partizipation wird darin zur neuen Form der Selbst-Governance/Gouvernementalität (Kessl 2005). Dabei geht es nicht allein um effektivere Formen der sozialen Kontrolle durch eine scheinbare Beteiligung, sondern auch um die Abgabe vormaliger (sozial-) staatlicher Verantwortung an die Zivilgesellschaft. Nicht-Beteiligung wird dann zu Devianz. Darin zeigt sich nicht zuletzt, dass Beteiligungsnormen von denjenigen vorgegeben werden, die Regelungen setzen und durchsetzen (Winkler 2014).

(Sozial-)Rechtliche Rahmungen von Partizipation: Beteiligungsrechte oder Mitwirkungspflichten?

Beteiligung ist überdies ein grundlegendes Prinzip des gesamten Sozialrechts. Die Verankerung von Beteiligungsrechten und auch die Vorstellung darüber, was Beteiligung bedeutet, klaffen jedoch in den einzelnen Sozialgesetzbüchern (SGB) auseinander. Dies zeigt sich bereits in § 1 des SGB I, in dem die Grundlagen des Sozialrechts normiert werden: "Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. Hierbei müssen Leistungsberechtigte nach ihren Kräften mitwirken." Hier geht es um Befähigung zur Selbsthilfe, zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und nicht zuletzt um eine Beteiligungspflicht (Mitwirkung). Eine Pflicht der Sozialadministration, Menschen an sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, wird jedoch nicht erwähnt.

Explizit gewichtet ist dieser Aspekt in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII. So sind gemäß § 8 Kinder und Jugendliche "entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen". Konkretisiert wird dieser Aspekt z.B. auch für das Hilfeplanverfahren gemäß § 36. Diese partizipative Perspektive und "Wende" im SGB VIII geht zurück auf den 8. Jugendbericht (1990) und die darin prominent verankerte Lebensweltorientierung sowie auf die in der ebenfalls 1990 verabschiedeten UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 12 normierte Berücksichtigung des Kindeswillens. Der 10. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 1998, S. 144ff., 172ff.) befasste sich ausführlich mit der Bedeutung von Partizipation im Kindes- und Jugendalter, den rechtlichen Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen auf gesellschaftliche und politische Beteiligung, thematisierte jedoch

auch das Spannungsverhältnis von Partizipation im Sinne einer Verantwortungsübernahme für das eigene sowie das gesellschaftliche (Zusammen-)Leben. Dabei nimmt die Sachverständigenkommission, neben Familie und Schule, auch die Kinder- und Jugendhilfe in die Pflicht, entsprechende Partizipationsprozesse und -erfahrungen in ihren Handlungsbereichen zu befördern und zu ermöglichen (Debiel 2002, S. 18 f.).

Mit dem 2012 in Kraft getretenen Gesetz "zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)" wurden die Partizipationsrechte noch weiter gestärkt. So sind u.a. "geeignete Verfahren der Beteiligung" und Beschwerde Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII). Doch bedeutet eine rechtliche Verankerung nicht, dass die Umsetzung auch in vollem Umfang bereits stattfindet. In Bezug auf Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe stellt Liane Pluto (2007, S. 277) fest, "dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zwar auf den Weg begeben, aber das Ziel noch lange nicht erreicht hat". Diese Erkenntnis hat in den letzten Jahren u.a. zur Erprobung und Einführung anderer Verfahren z.B. in der Hilfeplanung geführt. Um die "strukturelle Expertenlastigkeit des Hilfeplanverfahrens" (LWL 2009, S. 2) abzuschwächen und damit die Entscheidung über angemessene Hilfen mit den "Nutzer_innen" gemeinsam zu fällen, wurde z.B. das Verfahren "Familienrat" (Family Group Conference) in einigen Jugendämtern eingeführt (Früchtel 2011, Hansbauer 2009 sowie die entspr. Beiträge in diesem Band).

Die in den 1970er Jahren entstandene "Behindertenbewegung" forderte von Beginn an die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expert_innen in eigener Sache in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Hier wurde u.a. das Prinzip "nicht über uns, nicht für uns" geprägt. In der 2008 in Kraft getretenen Behindertenrechtskonvention der UN (UNBRK) ist Beteiligung dann ein Querschnittsanliegen. Insbesondere wird dies in der Präambel betont, in der die aktive Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen "an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme [.], insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen" verankert wurde. Im SGB IX werden diese Beteiligungsrechte spezifiziert. Nach § 1 SGB IX erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen, "um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern". Dabei besteht ein Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen (§ 9) sowie die Pflicht zur Beteiligung von Kindern bzw. deren Personensorgeberechtigten (§ 4). Zudem kann über das persönliche Budget (§ 17) ein hohes Maß an Selbstbestimmung in der Inanspruchnahme bzw. Auswahl der Leistungen hergestellt werden. Partizipation ist damit auch im SGB IX ein grundlegendes Prinzip, auch wenn hier Einschränkungen durch Formulierungen wie "nach Möglichkeit" oder "angemessen" gemacht werden. - Mit dem geplanten Bundesteilhabegesetz sollen entsprechend der UNBRK u.a. "Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung [.] dem gewandelten Rollenverständnis von Menschen mit Behinderung entsprechend vollumfänglich unterstützt" und die "Eingliederungshilfe [.] zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt [werden], in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht" (BMAS 2015).

Allerdings geht es hier nicht allein um Beteiligung, sondern vor allem um Teilhabe (am Leben der Gesellschaft) und damit ein ähnliches Prinzip, wie dies auch das SGB II vorsieht: Teilhebechancen am Erwerbsleben. "Unter dem Leitmotiv des Förderns und Forderns soll der Hilfesuchende aktiviert werden, eigeninitiativ und selbstverantwortlich seine Re-integration in das Erwerbsleben zu beschleunigen." (Dornette u. a. 2008, S. 80) Dies wird insbesondere im SGB II deutlich: "Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken [...]" (§ 2). Hier wird Beteiligung zur Pflicht. Im Zeichen des neoliberalen Diskurses über die (Selbst-) Verantwortung für die eigene Lebensführung werden die Adressat_innen in einigen Bereichen damit stark in die Verantwortung genommen, mitzuwirken und bei Verweigerung dieser Beteiligung durchaus kräftig sanktioniert.

Umsetzung von Partizipation in sozialpädagogischen/ sozialarbeiterischen Handlungskontexten

Zielvorstellungen von Partizipation in der Sozialen Arbeit

Partizipation ist also weiterhin ein spannungsreiches Konzept, das einerseits politisch-aktivierend intendiert sein kann und andererseits auch oder ggf. auch zugleich die Beteiligten verpflichtet, verantwortlich die damit verbundenen Rechte wahrzunehmen und sich aktiv in entsprechende Prozesse einzubringen.

Entsprechend stellt sich die Frage, wie sich Sozialarbeiter_innen, Sozialpädagog_innen hinsichtlich dieser vielschichtigen Zugänge, Konzepte und zugleich normativen Vorgaben handlungsorientiert verorten können? Vorgeschlagen wird vonseiten der Autorinnen dieses Beitrags zunächst eine differenziertere Einordnung partizipativer Zielvorstellungen auf fachwissenschaftlicher Grundlage und ein Zugang über ausgewählte Gegenstandstheorien. Schaut man sich diesbezüglich ausgewählte zeitgenössische Theorien an, lassen sich folgende partizipativen Intentionsebenen ableiten: Im stark an Erziehungsfragen orientierten lebensweltorientierten Paradigma nach Thiersch (hier 2012, S. 175 ff.) zielt Partizipation auf die Beteiligung der Adressat_innen am Unterstützungsprozess unter Berücksichtigung der gelebten Alltagsstrukturen sowie des kommunalen Raums als struktureller Bezugsgröße (Thiersch u.a. 2010, S. 189 f.). Das systemische Paradigma nach Silvia Staub-Bernasconi (hier 2010, S. 267 ff.) setzt bei Sozialarbeiter_innen/Sozialpädagog_innen eine partizipative Grundhaltung bei der Analyse und Bearbeitung sozialer Probleme im Vermittlungs-

auftrag zwischen Individuum und Gesellschaft voraus. "Innerhalb des systemischen Paradigmas muss aufgrund einer partizipativen, d.h. auch von den Problembetroffenen ausgehenden Situations-, Problem- und Ressourcenerfassung zuerst entschieden werden, in wessen Auftrag gearbeitet werden soll." (Staub-Bernasconi 2010, S. 277 f.) Handlungstheoretisch verortet Lothar Böhnisch (hier 2012, S. 219ff.) in seinem bewältigungsorientierten Zugang den Auftrag Sozialer Arbeit in der Förderung der sozialen Handlungsfähigkeit von Menschen. Diesen Befähigungsauftrag sieht Böhnisch in enger Verbindung zu einem an der Selbstgestaltung des Individuums ausgerichteten, kommunikativen und gelegenheitsschaffenden Bildungsverständnisses (Böhnisch 2012, S. 228 f.), für das eine beteiligungsorientierte Grundhaltung vorausgesetzt werden kann. Bernd Dewe und Hans-Uwe Otto (hier 2010: 197 ff.) fordern aus einer dienstleistungstheoretischen Perspektive die Abkehr von paternalistisch gefärbten Handlungskonzepten Sozialer Arbeit und verorten deren Auftrag vielmehr in "[...] einer spezifischen Qualität sozialpädagogischer Handlungspraxis, die eine Erhöhung von Handlungsoptionen, Chancenvervielfältigung und die Steigerung von Partizipations- und Zugangsmöglichkeiten auf Seiten der AdressatInnen zur Folge hat" (Dewe/Otto 2010, S. 204). Aus gerechtigkeitstheoretischer Perspektive trägt Soziale Arbeit nach Ziegler u.a.3 (2010, S. 297 ff.) zur gesellschaftlichen Teilhabe durch Entwicklung und Förderung von Fähigkeiten und Ressourcen bei. Dabei geht es insbesondere auch darum, Adressat innen bei der Teilhabe am demokratischen System, insbesondere auch durch Wahrnehmung politischer Beteiligungsrechte, zu unterstützen (Ziegler u. a. 2010, S. 306). Neben diesen stärker programmatischen Orientierungen, werden auch prozedurale betont. So begründet Maja Heiner (2007, S. 172) berufsethisch die Verpflichtung zu einem partizipativen Umgang mit den Adressat_innen Sozialer Arbeit. Sozialarbeitende haben damit auch das dem professionellen Bezug immanente Machtverhältnis gegenüber ihren Adressat_innen transparent zu machen und gering zu halten.

Mit Blick auf die genannten Positionen, lassen sich also folgende Zielvorstellungen aus fachwissenschaftlicher Perspektive ableiten: Partizipation in sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handlungskontexten verhilft dazu, die (sozialen) Probleme aus mehrperspektivischer Beteiligten- und damit auch Adressat_innenperspektive lebensweltorientiert zu deuten, die Handlungsfähigkeit und die Handlungsoptionen der Adressat_innen unter Einbezug ihrer Selbstgestaltungskräfte zu fördern sowie deren politische Mitwirkung durch Wahrnehmung von Beteiligungsrechten zu unterstützen. Partizipation bezieht sich damit auf die individuelle Ebene des Handelns zwischen Adressat_innen

³ Die Autor_innen beziehen sich in ihrem Beitrag insbesondere auf die Capability-Ansätze von M. Nussbaum, A. K. Sen und in Ergänzung E. Anderson.

und Sozialarbeitenden und ist berufsethisch fundiert. Zugleich zielt sie auf die Befähigung zum sozialen Handeln in der Gesellschaft und verfolgt politische Ziele im Rahmen von Demokratisierung und Aktivierung.

Partizipationsvoraussetzungen und -ebenen

Um aus professioneller Perspektive einen umfassenden partizipativen Prozess umzusetzen, bedarf es spezifischer z.B. auch methodischer Kompetenzen. Zunächst und letztlich als Grundvoraussetzung erforderlich ist eine entsprechend partizipative Haltung vonseiten der sozialpädagogischen Fachkräfte, verbunden auch mit der Bereitschaft, Macht abzugeben (Knauer/Brandt 1998, S. 175 f.). Weitere Kennzeichen einer solchen Haltung sind u.a. Flexibilität, Vertrauen in die lebensweltliche Expertise der Adressat_innen, Zeit und Geduld, Handeln auf Augenhöhe unter Anerkennung der subjektiven Sichtweisen und Besonderheiten des Gegenübers. Zugleich müssen jedoch auch die Grenzen von Partizipation geklärt und verdeutlicht werden (Rieger 2014, S. 60 ff.). Erforderlich sind ebenfalls institutionelle Strukturen, die eine partizipative Haltung und entsprechende Konzepte zulassen. Insofern ist zunächst zu prüfen, inwiefern auch auf Ebene der Mitarbeitenden in einer Einrichtung Partizipationsmöglichkeiten gegeben und Entscheidungsbefugnisse und -wege transparent sind (Knauer/Brandt 1998, S. 91 f.).

Mit Bezug auf die konkrete Beteiligung der Adressat_innen in sozialarbeiterischen Settings empfiehlt Straßburger (2014, S. 88 ff.) in Anlehnung an Hansen u. a. (2012, S. 151 ff.) folgendes Vorgehen: In einem ersten Schritt gehe es darum, mögliche Partizipationsbereiche für die Adressat_innen institutionell festzulegen, aber zugleich Grenzen abzuwägen und zu definieren. Im zweiten Schritt sollten entsprechend geeignete Beteiligungsformen und -strukturen entwickelt und Entscheidungsbefugnisse definiert werden. Die Information der Adressat_innen über die entwickelten Beteiligungsmöglichkeiten und -strukturen sind in einem dritten Schritt öffentlich zu machen. Um Beteiligungsprozesse nachhaltig zu gestalten, so Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe, sollten Prozessergebnisse zudem zeitnah umgesetzt und die Verfahren insgesamt regelmäßig dokumentiert und evaluiert werden (BMFSFJ 2012, S. 12 f.).

Verfolgt Soziale Arbeit über die Binnenperspektive einer Einrichtung hinausgehende, somit stärker politisch-aktivierende partizipative Ziele, bedarf es zudem grundlegender Kenntnisse über politische Rechte und Strukturen. Erforderlich ist somit auch ein politisch-pädagogisches Selbstverständnis vonseiten der Fachkräfte (Knauer/Brandt 1998, S. 106).